

Bescheid

I. Spruch

Gemäß § 7 Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I, Nr. 20/2001, wird über Antrag der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH (FN 144431z beim LG Krems), Zweiländer Straße 8, 3950 Gmünd, vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner, Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, festgestellt, dass auch nach Abtretung eines Geschäftsanteils von insgesamt 74% des gesamten Stammkapitals der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH vom Verein Telehaus Waldviertel (im Ausmaß von 40% des gesamten Stammkapitals) und von der WBS Waldviertler Business-, Consulting- und Marketing-Service GmbH (im Ausmaß von 34% des gesamten Stammkapitals) an die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH (FN 190070s beim HG Wien) den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sowie der §§ 7 bis 9 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, entsprochen wird.

II. Begründung

Mit dem bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 6.9.2001 eingelangten Antrag begehrte die Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH (FN 144431z beim LG Krems), die KommAustria wolle gemäß § 7 Abs. 6 PrR-G feststellen, dass auch unter den geänderten Verhältnissen, also nach Abtreten eines Geschäftsanteiles von insgesamt 74% des gesamten Stammkapitals der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH an die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH die Gesellschaftsstruktur den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entspreche. Begründend führte die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH aus, dass sie Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung eines privaten Hörfunkprogramms nach dem Privatradiogesetz für das Versorgungsgebiet „Waldviertel“ für die Dauer von zehn Jahren ab dem 20.6.2001 laut Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.302/01-12, sei.

Zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Zulassung und zum Zeitpunkt der Antragstellung seien die WBS Waldviertler Business-, Consulting- und Marketing-Service GmbH zu 49%, der Verein Telehaus Waldviertel zu 49% und Frau Karin Kovats zu 2% Gesellschafter der Antragstellerin. Diese Gesellschafter seien an keinem weiteren in- oder ausländischen Medieninhaber im Sinne des § 2 Z 6 PrR-G beteiligt. Die WBS Waldviertler Business-, Consulting- und Marketing-Service GmbH und der Verein Telehaus Waldviertel beabsichtigten nunmehr, Teile der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile an der Antragstellerin im Ausmaß von insgesamt 74% des gesamten Stammkapitals an einen Dritten im Sinne des § 7 Abs. 6 PrR-G, nämlich an die

Krone Radio Marketing und Beteiligung GmbH abzutreten. Nach dieser geplanten Abtretung stelle sich die Gesellschafterstruktur der Antragstellerin so dar, dass die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH 74%, die WBS Waldviertler Business-, Consulting- und Marketing-Service GmbH 15%, der Verein Telehaus Waldviertel 9% und Frau Karin Kovats 2% des Stammkapitals innehaben.

Die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH sei im Firmenbuch des HG Wien unter FN 190070s eingetragen. Das zur Gänze eingezahlte Stammkapital betrage € 70.000,--. Gesellschafter der Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH seien die KRONE - Verlag GmbH zu 1% und die KRONE – Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG zu 99%. Die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH sei mit einem Geschäftsanteil von 95% an der Radio Villach Privatrado GmbH beteiligt. Diese Gesellschaft sei Inhaber einer von der KommAustria erteilten Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Villach und südlicher Teil des Bezirkes Villach-Land“. Diese Zulassung sei noch nicht rechtskräftig. Die Versorgungsgebiete der Antragstellerin und der Radio Villach Privatrado GmbH überschneiden einander nicht. Weiters sei die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH mit einem Geschäftsanteil von 80% an der Privatrado Unterkärnten GmbH beteiligt. Diese Gesellschaft sei Inhaberin einer von der KommAustria mit Bescheid 19.07.2001 erteilten einstweiligen Zulassung gemäß § 3 Abs. 7 PrR-G zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“. Diese Entscheidung sei noch nicht rechtskräftig. Die Versorgungsgebiete der Antragstellerin und der Privatrado Unterkärnten GmbH überschneiden einander nicht.

Weiters habe die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ beantragt. Die KommAustria habe diesen Antrag jedoch mit Bescheid vom 18.06.2001, KOA 1.530/01-12, abgewiesen. Über die gegen diese Abweisung erhobene Berufung habe die Berufungsbehörde noch nicht entschieden. Das Versorgungsgebiet der Antragstellerin und das Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ überschneiden einander nicht, sodass auch im Fall des Erfolgs der Berufung die Voraussetzungen für die von der Antragstellerin beantragte Feststellung gemäß § 7 Abs. 6 PrR-G gegeben seien.

Weiters plane die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH, einen Geschäftsanteil in Höhe von 90% des gesamten Stammkapitals der PL1–Lokalradio GmbH, welche Inhaberin einer rechtskräftigen Zulassung für die Verbreitung eines Radioprogramms für das Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ sei, zu erwerben. Mit Bescheid, KOA 1.301/01-12, habe die KommAustria festgestellt, dass der Erwerb eines Geschäftsanteiles von insgesamt 95% an der PL1–Lokalradio GmbH durch die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH mit den Bestimmungen des Privatradiogesetzes vereinbar sei, und auch nach der Durchführung des Anteilerwerbes den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen werde. Diese Anteilsübertragung sei jedoch noch nicht durchgeführt. Die Antragstellerin gehe aber für den vorliegenden Antrag davon aus, dass dieser Anteilerwerb durchgeführt werde. Nach von der Antragstellerin durchgeführten Berechnungen und Messungen überschneiden die Sendegebiete der Antragstellerin und der PL1–Lokalradio GmbH einander nicht. Entsprechende Unterlagen habe die Antragstellerin der KommAustria bereits vorgelegt.

Die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH plane schließlich den Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile der Radio und Medien Beteiligung und Verwaltung GmbH mit Sitz in Kitzbühel. Diese sei Alleingesellschafterin der Kitzbühler Lokalradio GmbH, welche Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Kitzbühel“ sei. Auch dieses Versorgungsgebiet überschneide sich nicht mit dem Versorgungsgebiet der Antragstellerin.

Nach der Gesellschafterstruktur der Antragstellerin sei sowohl in der derzeitigen Zusammensetzung als auch nach der geplanten Abtretung von 74% der Geschäftsanteile an die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH jedenfalls ausgeschlossen, dass die Antragstellerin einer Person oder einem Medienverbund zuzurechnen sei, die ein Versorgungsgebiet im Bundesgebiet im Sinne des § 9 Abs. 3 PrR-G mehr als zweimal versorge. Die Hauptgesellschafterin der Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH, die KRONE Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG sei Alleingesellschafterin der KRONE-Media BeteiligungsgmbH mit Sitz in Wien. Die Media KRONE-Media BeteiligungsgmbH sei Gesellschafterin der Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG mit einem Geschäftsanteil von 10% und Kommanditistin dieser Gesellschaft mit einer diesem Gesellschaftsanteil entsprechenden Vermögenseinlage. Die KRONE-Media BeteiligungsgmbH plane den Erwerb eines weiteren Geschäftsanteils von 20% des gesamten Geschäftsanteils dieser Gesellschaft, diese sei jedoch nicht bücherlich durchgeführt.

Die KRONE-Media BeteiligungsgmbH sei weiters Gesellschafterin der Radio Eins Privatrado GmbH in Wien mit einem Geschäftsanteil von 8%. Persönlich haftende Gesellschafterin der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG sei die KRONE-Verlag GmbH. Kommanditisten seien Hans Dichand und die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH, Essen. Gesellschafter der KRONE-Verlag GmbH seien ebenfalls Hans Dichand zu 50% und die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH, Essen, zu 50%. Sämtliche Gesellschafter der Antragstellerin seien österreichische Staatsbürger oder juristische Personen unter der einheitlichen Leitung eines Unternehmens mit Sitz im Inland oder einer Vertragspartei des EWR. Die Antragstellerin erfülle somit auch die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 bis 3 PrR-G. Sämtliche Gesellschafter der Antragstellerin werden auch nach dieser dargestellten Anteilsübertragung ihre Anteile im eigenen Namen und auf eigene Rechnung halten. Treuhandverhältnisse bestünden nicht und werden auch weiterhin nicht bestehen. Die Antragstellerin erfülle somit auch die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 PrR-G. Auf die Antragstellerin und sämtliche ihrer Gesellschafter treffen auch die Ausschlussgründe des § 8 PrR-G nicht zu. Die Antragstellerin plane, ihr Programmschema nach der Veränderung der Gesellschafterstruktur leicht zu adaptieren, werde jedoch keine wesentliche Änderung des Programmschemas, wie in der Zulassung vom 18.06.2001 festgehalten, vornehmen.

Mit Schriftsatz vom 19.9.2001 legte die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH ein Beilagenkonvolut von Messergebnissen hinsichtlich der Verbreitung der Programme der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH und der PL1-Lokalradio GmbH vor und führte aus, dass keine Überschneidungen der Versorgungsgebiete „Waldviertel“ und „Bezirk St. Pölten“ gegeben seien.

In weiterer Folge beauftragte die KommAustria die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens, in welchem geprüft werden sollte, ob sich die Versorgungsgebiete „Waldviertel“ und „Bezirk St. Pölten“ überschneiden.

Im Gutachten vom 22.10.2001 führte die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH im wesentlichen aus, dass es zu einer Überschneidung des Senders Zwettl, welcher zum Versorgungsgebiet „Waldviertel“ gehöre, und dem Sender St. Pölten 2, welcher zum Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ gehöre, komme. Durch eine Reduktion der Leistung des Senders St. Pölten 2 in Richtung Nordost würde sich das Maß der Überschneidungen zwar verringern, andererseits würden Lücken in der Versorgung im hügeligen Gebiet nördlich des Senders St. Pölten 2 entstehen, d.h. der Abbau des mehrfach versorgten Gebietes würde auf Kosten der flächendeckenden Versorgung gehen.

Man müsste daher weitere Füllfrequenzen für die entstehenden Lücken planen, die einerseits zusätzliche Frequenzressourcen kosten würden und andererseits zusätzlich beträchtliche Kosten durch Errichtung neuer Standorte für den Betreiber mit sich brächten. Es handle sich daher eindeutig um einen technischen „spill over“, der nicht vermeidbar sei, wenn man eine flächendeckende Versorgung sicherstellen möchte. Vor allem seien diese

Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten, um einen „spill over“ zu reduzieren, wirtschaftlich für den Betreiber nicht vertretbar, und außerdem könnten keine neuen Frequenzressourcen dadurch gewonnen werden.

Im gegenständlichen Fall sei es aufgrund der schwierigen topographischen Situation nicht möglich, die bestehende Überschneidung der Versorgungsgebiete mit angemessenen Mitteln zu verringern. Entweder würden dem Betreiber große, nicht angemessene Kosten entstehen, oder es würde keine flächendeckende Versorgung ermöglicht werden. Man könne somit in diesem Fall nicht von einer vermeidbaren Mehrfachversorgung im Sinne einer Vergeudung von Frequenzressourcen sprechen.

Es steht folgender Sachverhalt fest:

Der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH wurde mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 18. Juni 2001, KOA 1.302/01-12, für das Versorgungsgebiet „Waldviertel“ für die Dauer von zehn Jahren eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms erteilt.

Die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH ist im Firmenbuch des HG Wien unter FN 190070 s eingetragen. Gesellschafter sind die KRONE-Verlag GmbH zu 1% und die KRONE-Verlag GmbH und Co Vermögensverwaltung KG zu 99%. Die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH ist mit einem Geschäftsanteil von 95% an der Radio Villach Privatrado GmbH beteiligt. Der Radio Villach Privatrado GmbH (FN 173665 s LG Klagenfurt) wurde mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 18.6.2001, KOA 1.213/01-12, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ für die Dauer von 10 Jahren ab 20.6.2001 erteilt (nicht rechtskräftig).

Die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH ist mit einem Geschäftsanteil von 80% an der Privatrado Unterkärnten GmbH beteiligt. Der Privatrado Unterkärnten GmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 19.7.2001, KOA 1.218/01-11, eine einstweilige Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ erteilt (nicht rechtskräftig).

Weiters hat die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ beantragt. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der KommAustria vom 18.6.2001, KOA 1.530/01-12, abgewiesen. Gegen diesen Bescheid hat die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH Berufung an den Bundeskommunikationssenat erhoben. Der Bundeskommunikationssenat hat noch nicht über die Berufung abgesprochen.

Schließlich plant die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH den Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an der Radio und Medien Beteiligung und Verwaltung GmbH mit Sitz in Kitzbühel, welche Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Kitzbühel“ ist.

Die Versorgungsgebiete „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“, „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ und „Raum Kitzbühel“ überschneiden sich nicht mit dem Versorgungsgebiet „Waldviertel“.

Mit Bescheid der KommAustria, KOA 1.301/01-2, wurde gemäß § 7 Abs 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, festgestellt, dass nach dem in Aussicht gestellten Erwerb von 95% der Geschäftsanteile an der PL1-Lokalradio GmbH (FN 167180 d beim LG St. Pölten) durch die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH (FN 190070 s beim HG Wien) den Bestimmungen des § 5 Abs 2 sowie der §§ 7 bis 9 Privatradiogesetz, BGBl. I Nr. 20/2001, entsprochen wird.

Hinsichtlich des geplanten Erwerbes von 95% des gesamten Stammkapitals der PL1-Lokalradio GmbH, welche Inhaberin einer rechtskräftigen Zulassung für die Verbreitung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ ist, durch die Krone

Radio Marketing und Beteiligungs GmbH wird auf Grund des Gutachtens der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH festgestellt wird, dass es durch die Aussendungen der Funkanlage, welche der PL1-Lokalradio GmbH am Standort St. Pölten 2 bewilligt wurde, und die Aussendungen der Funkanlage, welche der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH am Standort Krems bewilligt wurde, zu einer Überschneidung kommt. Diese Überschneidung ergibt sich vor allem im Bereich entlang der S33 zwischen St. Pölten und Krems sowie im Tullnerfeld ausgehend von St. Pölten bis kurz vor Tulln und nördlich der Donau im Bereich östlich von Krems.

Diese Überschneidung ließe sich durch eine Reduktion der Leistung des Senders St. Pölten 2 in Richtung Nordost verringern. Dies hätte aber nicht zum Ergebnis, dass diese Überschneidung gänzlich vermieden würde und würde außerdem auf Kosten der flächendeckenden Versorgung im Gebiet nördlich des Senders St. Pölten 2 im politischen Bezirk St. Pölten gehen. Aufgrund der topografischen Situation ist es nicht möglich, die bestehende Überschneidung der Versorgungsgebiete „Bezirk St. Pölten“ und „Waldviertel“ mit angemessenen Mitteln zu verringern, ohne Lücken in den Versorgungsgebieten Bezirk St. Pölten einerseits bzw. Waldviertel andererseits zu schaffen.

Gesellschafter der Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH sind die KRONE Verlag GmbH (1%) und die KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG (99%). Die KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG ist Alleingesellschafter der KRONE Media-Beteiligungs GmbH, welche mit derzeit 10% (geplant 30%) an der Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG und mit 8% an der Radio Eins Privatrado GmbH beteiligt ist. Bei der Privatrado Burgenland 1 GmbH ist die KRONE Media-Beteiligungs GmbH auch Kommanditist mit einer den Geschäftsanteilen entsprechenden Vermögenseinlage.

Das Versorgungsgebiet der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH und das Versorgungsgebiet der PL1–Lokalradio GmbH werden auch von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH (Programm: Krone Hitr@dio) versorgt; an der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH hält die „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG derzeit 37% und beabsichtigt, die restlichen 63% zu erwerben (KOA 1.130/01-1). Nach Durchführung dieses Anteilserwerbs werden die Gesellschafter der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co, Essen – die im Fall der angezeigten Übernahme von 74% der Anteile an der Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH bzw. der beabsichtigten Übernahme von 95% der PL1-Lokalradio GmbH durchgerechnet über eine Kapitalbeteiligung von mehr als 25% an der Teleport Waldviertel-Information und Kommunikation GmbH und an der PL1-Lokalradio GmbH verfügen werden – durchgerechnet über eine Beteiligung von 49,41% an der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH verfügen.

Rechtlich folgt daraus:

Auch nach der in Aussicht genommenen Übertragung von 74% der Geschäftsanteile an der Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH auf die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH entsprechen die Eigentumsverhältnisse an der Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH weiterhin den Voraussetzungen nach § 5 Abs 2 und §§ 7 bis 9 PrR-G. Die gemäß § 9 Abs 1 PrR-G der Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH zuzurechnenden Versorgungsgebiete „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ bzw. „Stadt Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ überschneiden sich nicht mit dem Versorgungsgebiet „Waldviertel“.

Das Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ überschneidet sich mit dem Versorgungsgebiet „Waldviertel“. Zwar kann dieses Versorgungsgebiet noch nicht der Krone Marketing und Beteiligungs GmbH zugerechnet werden, da die in Aussicht genommene Übertragung von 95% des Stammkapitals an der PL1–Lokalradio GmbH auf die Krone Radio Marketing und

Beteiligungs GmbH noch nicht stattgefunden hat, doch wurde mit Bescheid der KommAustria, KOA 1.301/01-2, bereits festgestellt, dass nach dem in Aussicht gestellten Erwerb von 95 % der Geschäftsanteile an der PL1-Lokalradio GmbH (FN 167180 d beim LG St. Pölten) durch die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH (FN 190070 s beim HG Wien) den Bestimmungen des § 5 Abs 2 sowie der §§ 7 bis 9 Privatradiogesetz, BGBl I Nr. 20/2001, entsprochen wird. Der Beurteilung des vorliegenden Antrags war daher bereits jene Gesellschafterstruktur zugrunde zu legen, die sich nach Durchführung der Anteilsübertragung an der PL1-Lokalradio GmbH ergibt.

Es war daher zu prüfen, ob bei der Durchführung beider in Aussicht genommener Übertragungen (sowohl hinsichtlich des Versorgungsgebietes „Bezirk St. Pölten“ bzw. des Versorgungsgebietes „Waldviertel“) unter den geänderten Verhältnissen in Bezug auf das Versorgungsgebiet „Waldviertel“ den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 PrR-G sowie §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

Gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist dann einer Person zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs 4 Z 1 verfügt.

Aufgrund dieses Verweises auf § 9 Abs. 4 Z. 1 PrR-G ist somit einer Person bzw. einer Personengesellschaft ein Versorgungsgebiet zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Bei der Durchführung der beiden Übertragungen würde der Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH das Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ und das Versorgungsgebiet „Waldviertel“ zugerechnet werden. Nach § 9 Abs 1 PrR-G dürfen sich Versorgungsgebiete, welche einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnen sind, jedoch nicht überschneiden.

Das frequenztechnische Gutachten der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH hat jedoch schlüssig ergeben, dass eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) der Versorgungsgebiete „Bezirk St. Pölten“ und „Waldviertel“ besteht.

Anders als § 9 Abs 3 PrR-G, wonach Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen dürfen, sieht § 9 Abs 1 PrR-G im Wortlaut keine Ausnahme für technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over) vor. In den Erläuterungen zu § 9 Abs1 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP) heißt es aber wörtlich:

„Die erste Grundregel des § 9 Abs 1 bringt zum Ausdruck, dass ein und derselben Person durchaus mehrere Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen erteilt werden können, solange sich die von den betreffenden Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete (gemeint sind damit jene Gebiete, in denen ein Programm mit einer bestimmten Mindestqualität empfangbar ist, vgl. Erläuterungen § 2 Z 3) nicht überschneiden. Damit ist es unmöglich, dass ein und dieselbe Person bundesweites und regionales oder lokales Radio gleichzeitig betreibt (gleiches gilt für regionales und lokales Radio). Ausgeschlossen ist ferner nach der zweiten Grundregel des § 9 Abs 1, dass sich ein und dieselbe Person gleichzeitig an Hörfunkveranstaltungen unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt oder auf diese sonst direkte Einflussmöglichkeiten (beherrschender Einfluss oder die in § 244 HGB angeführten Fälle) hat, wenn deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass theoretisch eine Person durch die Inhabung mehrerer

Zulassungen (1. Fall) oder durch die Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern (2. Fall) zu jeweils mehr als 25 % (immer vorausgesetzt, dass sich die Versorgungsgebiete nicht überschneiden) die Möglichkeit hat, das gesamte Bundesgebiet mit Hörfunkprogrammen zu versorgen.“

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem Privatradiogesetz die Möglichkeit schaffen wollte, dass eine Person durch Innehabung mehrerer Zulassungen oder durch Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern, wodurch dieser Person die Versorgungsgebiete dieser Hörfunkveranstalter zuzurechnen sind, die Möglichkeit haben kann, das gesamte Bundesgebiet bzw. ein größeres, zusammenhängendes Gebiet zu versorgen. Da es aber technisch unmöglich ist, ein größeres, zusammenhängendes Gebiet bzw. das gesamte Bundesgebiet mit einem Hörfunkprogramm zu versorgen, ohne dass es zu technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) kommt, muss § 9 Abs 1 PrR-G dahingehend ausgelegt werden, dass eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) von Versorgungsgebieten, für die eine Person eine Zulassung hat bzw. die einer Person zuzurechnen sind, nicht zu einer unzulässigen Überschneidung von Versorgungsgebieten iSd § 9 Abs 1 PrR-G führt. Würde man aus der Nichtanführung des „spill over“ in § 9 Abs 1 (im Unterschied zu § 9 Abs 3 PrR-G) einen e contrario-Schluss ziehen und jegliche – technisch nicht vermeidbare – Überschneidung zum Anlass nehmen, eine negative Feststellung nach § 7 Abs 6 PrR-G zu treffen, so wäre es nicht möglich, dass eine Person angrenzende Zulassungen in angrenzenden Versorgungsgebieten ausübt.

Da es sich bei der Überschneidung der Versorgungsgebiete „Bezirk St. Pölten“ und „Waldviertel“ – wie im frequenztechnischen Gutachten der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH schlüssig dargestellt – um einen *„technischen spill over, der nicht vermeidbar ist, wenn man eine flächendeckende Versorgung sicherstellen möchte“*, handelt, liegt daher eine im Sinne des § 9 Abs 1 PrR-G verpönte Überschneidung hinsichtlich dieser Versorgungsgebiete nicht vor.

Gemäß § 9 Abs 3 PrR-G dürfen Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebiet, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

Nach den geplanten Übertragungen von 74% an der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH, welche Gegenstand dieses Verfahrens ist, bzw. von 95% an der PL 1 – Lokalradio GmbH, für welche eine Feststellung nach § 7 Abs 6 PrR-G durch die KommAustria bereits vorliegt (die Übertragung hat noch nicht stattgefunden), auf die Krone Marketing und Beteiligungs GmbH, stünden die PL 1 – Lokalradio GmbH, die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH und die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH in einem Medienverbund miteinander.

Eine nach § 9 Abs 3 PrR-G unzulässige Mehrfachversorgung („mehr als zweimal“) liegt jedoch nicht vor, da zwar das Gebiet, wo es zu Überschneidungen zwischen den Versorgungsgebieten „Bezirk St. Pölten“ und „Waldviertel“ kommt, von einem Medienverbund dreimal versorgt wird, es sich jedoch bei der Überschneidung der Versorgungsgebiete „Bezirk St. Pölten“ und „Waldviertel“ – wie bereits dargestellt – um eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) iSd § 9 Abs 3 PrR-G handelt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Berufung mit ATS 180,- zu vergebühren ist.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Wien, 25.10.2001

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter